

Satzung des Anglerverein Dolgenbrodt 1954 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen:
„Anglerverein Dolgenbrodt 1954 e.V.“

Er ist ordentliches Mitglied des Kreisanglerverbandes Dahme-Spreewald e.V., dessen Satzungen und Ordnungen in der jeweiligen Form anerkannt werden.
2. Der Verein ist Rechtsnachfolger der Ortsgruppe Dolgenbrodt e.V. des Deutschen Anglerverbandes e.V.
3. Der Verein wurde am 26.10.1990 unter der Nummer 227 in das Vereinsregister des Kreises Königs Wusterhausen eingetragen und wird beim zuständigen Amtsgericht im Vereinsregister geführt.
4. Er hat seinen Sitz in Dolgenbrodt.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und ethnisch neutral.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist eine selbständige Vereinigung von Anglern und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des weid- und hegegerechten Angelns zur Förderung des Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzes. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Entwicklung und Förderung des Angelsports und des Naturschutzes in der Gemeinde Dolgenbrodt;
 - die Hege und Pflege der an und in den Gewässern lebenden Tier- und Pflanzenarten;
 - die Mitwirkung bei der Erhaltung und Schaffung gesunder Gewässer;
 - die Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes;
 - die besondere Förderung des Angelsports unter den Kindern und Jugendlichen der Gemeinde;
 - die Schaffung besserer Angel- und Erholungsmöglichkeiten auf dem Anglergrundstück am Langen See;
 - die engste Zusammenarbeit mit dem Ausschuss Umwelt und Naturschutz, der Gemeindevertretung und den anderen gesellschaftlichen Kräften des Ortes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand des Vereins wird gewählt. Er arbeitet ausschließlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Eine Vergütung oder pauschale Aufwandsentschädigung erfolgt nicht. Tatsächlich entstandene und nachgewiesene Auslagen, die im Interesse des Vereins entstanden sind, können erstattet werden. Der Vorstand ist gegenüber seinen Mitgliedern rechenschaftspflichtig.
5. Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 3 Zusammenarbeit und Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - seinen ordentlichen Mitgliedern
 - seinem gewählten Vorstand, bestehend aus gesetzlichem und erweitertem Vorstand
 - seinen Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern
2. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab vollendetem 8. Lebensjahr werden, die diese Satzung anerkennen und im Sinne der Zwecke des Vereins wirken wollen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
3. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand; bei Streitfällen die Jahreshauptversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres;
 - den Tod natürlicher Mitglieder;
 - Ausschluss, welcher nach Abmahnung und Verhandlung gegen ein Mitglied ausgesprochen werden kann, wenn es gröblich gegen die Interessen des Vereins verstößt oder dem öffentlichen Ansehen schadet. Dem Mitglied ist eine angemessene Frist zur Rechtfertigung zu gewähren
5. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, welche sich für die Interessen der Mitglieder oder des Natur- und Umweltschutzes verdient gemacht haben.
Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Jahreshauptversammlung ernannt. Sie sind beitragsfrei und verfügen über kein Stimmrecht.
6. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen werden, welche die Tätigkeit sowie die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützen und fördern.
Sie werden durch den Vorstand aufgenommen. Sie verfügen über kein Stimmrecht und keine Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - auf Unterstützung und Förderung im Rahmen dieser Satzung
 - nach den vorgeschriebenen Prüfungen eine Angelberechtigung des DAFV zu erwerben
 - an den Versammlungen teilzunehmen und ab dem 18. Lebensjahr andere ordentliche Mitglieder oder sich selbst zur Wahl vorzuschlagen und zu wählen
 - Anträge an die Versammlung zu stellen und die Abstimmung über die Behandlung zu fordern
 - am Vereinsleben teilzunehmen und das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Ordnungen des DAFV e. V. auszuüben
 - die Grundmittel des Vereins zu nutzen
 - die Bootsplätze am Angelsteg werden auf Grundlage von Verträgen, durch den Vorstand vergeben
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - die Satzung des Kreisanglerverbandes Dahme-Spreewald e.V., die dazu beschlossenen Ordnungen anzuerkennen und nach der Vereinssatzung zu handeln
 - an den Versammlungen teilzunehmen
 - bis zum 31.03. des Geschäftsjahres den festgelegten DAV-Beitrag und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsbeitrag zu zahlen
 - die vereinseigenen Grundmittel pfleglich zu behandeln
 - Kameradschaft mit allen Mitgliedern zu üben und am Erhalt der vom Verein geschaffenen Werte und Anlagen mitzuwirken. Dazu sind die von den Mitgliedern beschlossenen Arbeitsstunden zu leisten. Bei

begründetem Abstand ist eine finanzielle Abgeltung möglich. Die Höhe wird über die Beitragsordnung in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung geregelt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung
 - die Mitgliederversammlung
 - die Beratungen des Vorstandes
1. Das höchste Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Sie wird bis Ende April des Geschäftsjahres durchgeführt. Sie ist beschlussfähig, unabhängig davon, wieviel Mitglieder anwesend sind.
 2. Bei Dringlichkeit kann sie vom Vorstand außerordentlich einberufen werden.
Sie muss außerordentlich einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, verlangt.
 3. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail oder über einen gruppenbasierten Messenger-Dienst wie WhatsApp, sofern das jeweilige Mitglied dieser Zustellart zuvor ausdrücklich zugestimmt hat, mit einer Frist von 4 Wochen. Bei außerordentlichen Jahreshauptversammlungen kann diese Frist unterschritten werden.
Der Versammlung obliegen:
 - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - die Beratung und Bestätigung der Jahresvorhaben
 - bei Wahlen entlastet sie nach vorheriger Prüfung den Vorstand
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - und die Auflösung des Vereins
 4. Die Jahreshauptversammlung wählt im Abstand von 4 Jahren den gesetzlichen Vorstand - 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, den Schatzmeister und Mitglieder des erweiterten Vorstandes in vorher festgelegtem Umfang.
Weiterhin wählt sie zur gleichen Zeit zwei vom Vorstand unabhängige Kassenprüfer (Revisoren) zur regelmäßigen Kassenprüfung und Beschlusskontrolle – zweimal pro Geschäftsjahr.
 5. Die Mitgliederversammlung wird in jedem Geschäftsjahr mindestens zweimal durchgeführt. Sie berät über die Verwirklichung der Beschlüsse und die Gestaltung des Vereinslebens.
 6. Für Beschlüsse der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen gilt die einfache Stimmenmehrheit.
 7. Die Vorstandssitzung tritt mindestens dreimal im Geschäftsjahr zusammen. Sie gestaltet Tätigkeit des Vereins zwischen den Versammlungen und ist verantwortlich für die Organisation, die Vorbereitung und Durchführung von sportlichen und anderen Veranstaltungen und für die Gestaltung des Vereinslebens.

§ 6 Der Vorstand des Vereins

1. Zum Vorstand gehören:
 - der gesetzliche Vorstand (vgl. § 7 Rechtsvertretung)
 - der erweiterte Vorstand (siehe § 5 Absatz 4)
2. Der Vorstand vertritt die Interessen aller Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so ist von der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 7 Rechtsvertretung

1. Der Verein wird nach innen und außen durch seinen Vorstand gemäß § 26 BGB vertreten.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Vorstand kann andere Personen mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben oder der Rechtsvertretung im Rahmen von Vollmachten beauftragen.

§ 8 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich aus:
 - den Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt bzw. bestätigt werden
 - Spenden
 - Gebühren aus der Nutzung von vereinseigenen Einrichtungen
2. Die Finanzen werden vom Schatzmeister verwaltet. Über ihre Verwendung ist zur Jahreshauptversammlung Rechenschaft abzulegen.
3. Die Kassenprüfer (Revisoren) überprüfen, zumindest zweimal jährlich, die Verwaltung und Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von 2 Monaten einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, nach Abzug aller Verbindlichkeiten, an den Kreisanglerverband Dahme-Spreewald e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurückerhalten.

§ 10 Protokoll und Beschlusswesen

Über alle Versammlungen und Beratungen des Vereins sind Protokolle anzufertigen und nach gesetzlicher Vorschrift zu archivieren und vereinsintern mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Für die Richtigkeit der Protokolle ist der Schriftführer verantwortlich, in seiner Abwesenheit ein vom Versammlungsleiter benanntes Mitglied.

§ 11 Ordnungen des Vereins

Zur Regelung interner Abläufe kann sich der Verein Ordnungen geben (z. B. Geschäftsordnung, Datenschutzordnung, Beitragsordnung). Diese werden vom Vorstand beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 Datenschutz und elektronische Kommunikation

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
2. Erhobene Daten (z. B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Vereinsfunktionen) werden ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung genannten Zwecke verwendet, insbesondere für:
 - die Mitgliederverwaltung,
 - die Organisation von Veranstaltungen,
 - die Beitragsabrechnung,
 - die vereinsinterne Kommunikation.
3. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vereinszwecke erforderlich ist (z. B. an Verbände oder Versicherungsträger) oder eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die gespeicherten Daten,
 - Berichtigung unzutreffender Daten,
 - Löschung der Daten bei Austritt, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.
5. Die Kommunikation mit den Mitgliedern kann schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg erfolgen. Hierzu zählt insbesondere die Verwendung von E-Mail und gruppenbasierten Messengerdiensten (z. B. WhatsApp), sofern das jeweilige Mitglied dieser Form der Kommunikation zuvor ausdrücklich zugestimmt hat.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Fassung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 11.10.2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 21. Oktober 2006.